

Dr. Albrecht Haller Rechtsanwalt

A-1080 Wien, Laudongasse 25/6 Tel. (+43 1) 402 45 00-0 Fax (+43 1) 402 45 00-50 haller@netlaw.at www.netlaw.at

# **Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen (FAQ)** samt Antworten und einer kleinen Check-Liste

verfaßt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

von MMag. Dr. Albrecht Haller, Rechtsanwalt in Wien und Universitätslektor für Urheberrecht an der Universität Wien

Stand: 1. Juli 2003 (Datum des Inkrafttretens der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003)

#### **Einleitung**

Der Zusammenhang zwischen Schule und Urheberrecht ist vielfältig. Drei kleine Beispiele:

- Eine Gruppe von Schülern erstellt unter Verwendung von Texten und Photos aus verschiedenen Quellen eine Projektarbeit. Diese Projektarbeit soll im Jahresbericht der Schule abgedruckt und parallel dazu auch im Web publiziert werden.
- Ein Lehrer nimmt eine Fernsehsendung auf Videokassette auf und führt diese Kassette zunächst den Schülern einer Klasse und einige Wochen später den Besuchern des Schulfestes vor.
- Mit Zustimmung des Musiklehrers nehmen die Schüler einer Maturaklasse das Schulschlußkonzert auf, brennen die Aufnahme auf CDs und verkaufen die CDs zwecks Finanzierung ihrer Maturareise.

In allen drei Fällen stellen sich urheberrechtliche Fragen. Solche Fragen und die dazugehörigen Antworten haben den folgenden Text ergeben. Wer aus diesem Text größtmöglichen Nutzen ziehen will, wird ihn zur Gänze lesen. Für den eiligen Leser: Der Schwerpunkt des er-

ersten Falles findet sich in den FAQ 1 bis 4, 7, 11 bis 16 und 27, jener des zweiten Falles in den FAQ 15, 20 und 22 und jener des dritten Falles in den FAQ 1, 4, 26 und 30.

#### 1) Was ist urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrechtsgesetz schützt einerseits **Werke**, anderseits **bestimmte sonstige Leistungen**. Werke sind eigentümliche (im Sinne von: individuelle, originelle) geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Den Schutz von Werken bezeichnet man als Urheberrecht im engeren Sinn, während die sonstigen Leistungen durch sogenannte verwandte Schutzrechte geschützt sind. Wer sich ausdrücklich sowohl auf das Urheberrecht im engeren Sinn als auch auf die verwandten Schutzrechte beziehen will, spricht am besten vom **Urheberrecht im weiteren Sinn**.

Am **Beispiel Musik-CD** läßt sich anschaulich zeigen, daß ein und derselbe Träger mehrere Schutzgegenstände verkörpern kann: Die auf der CD enthaltenen Werke der Tonkunst und allenfalls damit verbundene Werke der Literatur sind durch das Urheberrecht der **Komponisten und allfälliger Textdichter** (zusammenfassend: Autoren) geschützt, die Aufführung ist durch das verwandte Schutzrecht der **ausübenden Künstler** (Interpreten) und die Aufnahme ist durch das verwandte Schutzrecht des **Schallträgerherstellers** (Produzenten) geschützt.

## 2) Wer entscheidet, ob eine bestimmte geistige Schöpfung urheberrechtlich geschützt ist?

Nach dem Urheberrechtsgesetz müssen geistige Schöpfungen "eigentümlich" sein, um als Werke zu gelten und damit den Schutz des Urheberrechts im engeren Sinn zu genießen. Das Tatbestandsmerkmal "eigentümlich" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf daher der Auslegung durch die Rechtsprechung. Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof (OGH), genauer: dessen für Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz zuständiger Senat 4. Dieser entscheidet in ständiger Rechtsprechung, ein Ergebnis menschlichen Schaffens müsse, um als Werk zu gelten, individuell und originell sein, sich also vom Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Mangels einer gerichtlichen Klärung kann der einzelne zumal in Grenzfällen nur vermuten, ob ein bestimmtes Schaffensergebnis Werkcharakter hat.

Es gibt jedenfalls in Österreich **kein Register**, wo man durch Einsicht feststellen könnte, ob eine bestimmte Schöpfung Werkcharakter hat und damit urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Zwar führt der Bundesminister für Justiz ein Urheberregister, doch betrifft dieses nur einen Sonderfall der Schutzdauer-Bemessung; für die Frage, ob eine bestimmte geistige

Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, ist das österreichische Urheberregister bedeutungslos. Auch ein auf einem Werkstück angebrachter **Copyright-Vermerk ist kein Garant** für das Bestehen von Urheberrechtsschutz; denn in der Regel handelt es sich um eine bloße Rechtsbehauptung – die richtig oder falsch sein kann.

### 3) Kann auch die bloße Zusammenstellung von (geschützten oder ungeschützten) Werken geschützt sein?

Ja. Neben den vier Werkkategorien Literatur, Tonkunst, bildende Künste und Filmkunst gibt es auch noch die Kategorie **Sammelwerk**. Sammelwerke sind Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen; die vorausgesetzte Individualität/Originalität liegt hier also in **Auswahl und/oder Anordnung des Stoffes** und nicht notwendigerweise im Stoff selbst.

#### 4) Was sind verwandte Schutzrechte und wofür stehen sie zu?

Verwandte Schutzrechte sind Rechte an bestimmten Arten von Leistungen, die zwar nicht an die Schaffung eines Werkes heranreichen (in diesem Fall käme ja Urheberrechtsschutz im engeren Sinn in Betracht), aber vom Gesetzgeber dennoch als schutzwürdig erachtet werden. Die verwandten Schutzrechte werden auch Leistungsschutzrechte oder, eben wegen ihrer Nähe zum Urheberrecht im engeren Sinn, Nachbarrechte genannt. Konkret handelt es sich um folgende Arten von Leistungen: Vorträge und Aufführungen (zusammenfassend: Darbietungen) von Werken der Literatur oder Tonkunst; die Herstellung von Lichtbildern einschließlich Laufbildern; die Festhaltung akustischer Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger, d. h. die Herstellung von Tonträgern; die Sendung von Tönen oder Bildern durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art; die Erstherausgabe nachgelassener Werke; und die Herstellung investitionsintensiver Datenbanken.

#### 5) Welchem Schutz unterliegen Computerprogramme?

Computerprogramme sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, unabhängig von ihrer Ausdrucksform als **Werke der Literatur** urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen kann aber auch ein **gebrauchsmusterrechtlicher** und/oder **patentrechtlicher** Schutz bestehen. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von Sondervorschriften für Computerprogramme. Unter anderem gilt die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch für Computerprogramme nicht; allerdings darf jeder zur Benutzung eines Computerprogramms Berechtigte Verviel-

fältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist.

### 6) Kann ein Logo sowohl urheberrechtlich als auch markenrechtlich geschützt sein?

Ja. Ein und dasselbe Logo ist – **Eigentümlichkeit** (Individualität/Originalität) vorausgesetzt – als Werk der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt und kann – **Unterscheidungskraft** vorausgesetzt – als (Wort-)Bildmarke auch den Schutz des Markenschutzgesetzes genießen. Auch wenn beide Systeme sozusagen eine Schnittmenge ergeben, ist der **Schutzgegenstand** unterschiedlich definiert: Während das Urheberrecht Werke und bestimmte sonstige Leistungen schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz graphisch darstellbarer Zeichen, soweit diese unterscheidungskräftig sind.

Unterschiedlich ist auch die **Entstehung** des Schutzes: Während das Urheberrecht automatisch durch den Realakt der Werkschöpfung entsteht, erfordert der Erwerb des Markenrechtes die (auf Antrag des Anmelders erfolgende) Eintragung der Marke ins Markenregister. Auch die **Schutzdauer** ist ganz unterschiedlich geregelt: Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf von 70 Jahren ab dem Tod des (letztlebenden Mit-)Urhebers, wobei diese Frist mit dem auf das Todesjahr folgenden 1. Jänner zu laufen beginnt. Das Markenrecht dagegen entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister (Registrierung); die Schutzdauer endet zehn Jahre nach dem Ende jenes Monats, in dem die Marke registriert worden ist, kann aber durch rechtzeitige Erneuerung der Registrierung, und zwar beliebig oft, um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

#### 7) Welche Rechte sind bei der Nutzung von Photos zu beachten?

Unter den allgemeinen Voraussetzungen ("eigentümliche geistige Schöpfung") sind Photos als **Lichtbildwerke** (Werkkategorie bildende Künste) durch das Urheberrecht im engeren Sinn geschützt; der Oberste Gerichtshof hat seine hohen Anforderungen an Individualität und Originalität von Photos vor kurzem ausdrücklich aufgegeben. Parallel zu, aber unabhängig von einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz unterliegen Photos dem **verwandten Schutzrecht des Lichtbildherstellers**. Während das allfällige Urheberrecht jedenfalls dem Photographen zusteht (der allerdings jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen kann), entsteht das verwandte Schutzrecht des Lichtbildherstellers bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern in der Person des Unternehmensinhabers.

Vom urheber- und leistungsschutzrechtlichen Schutz von Photos ist das **Recht** des Abgebildeten **am eigenen Bild** zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeits-

recht, das zwar im Urheberrechtsgesetz geregelt, aber vom Urheberrecht inhaltlich völlig unabhängig ist.

#### 8) Gibt es auch für Filmwerke Sondervorschriften?

Ja. Ausgangspunkt ist auch bei Filmwerken das Schöpferprinzip: Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. Da Filmwerke in der Regel von mehreren Personen gemeinsam geschaffen werden, liegt meistens **Miturheberschaft** (nämlich jener, die eigenschöpferisch zusammengewirkt haben) vor.

Für **gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke** besteht folgende weitreichende Sondervorschrift: Die Verwertungsrechte an solchen Filmwerken stehen kraft gesetzlicher Anordnung (Legalzession, **cessio legis**) mit einer kleinen Beschränkung dem Filmhersteller (Filmproduzenten) zu. Die Rechtfertigung dieser umstrittenen Regelung hat der Gesetzgeber in der Doppelnatur gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke gesehen: Einerseits sind natürlich auch Filmwerke geistige Schöpfungen, anderseits handelt es sich häufig um kostspielige Industrieerzeugnisse.

#### 9) Sind Datenbanken urheberrechtlich geschützt?

Im Urheberrecht versteht man unter einer **Datenbank** eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln (mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise) zugänglich sind. Jene Datenbanken, die infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eigentümliche geistige Schöpfungen sind, sind schon seit langem als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; verhältnismäßig neu ist lediglich die Unterbezeichnung "**Datenbankwerk**". Viele der im Informationszeitalter mit großem Aufwand hergestellten Datenbanken (z. B. elektronische Telephonbücher) sind allerdings in keiner Weise individuell/originell und dennoch schutzwürdig. Seit 1. Jänner 1998 gibt es daher ein eigenes **verwandtes Schutzrecht** für denjenigen, der wesentlich (nicht notwendigerweise finanziell!) in eine Datenbank investiert hat, bei der für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts eine solche Investition erforderlich war. Während die Schutzfrist bei verwandten Schutzrechten in der Regel 50 Jahre beträgt, läuft die Frist für das verwandte Schutzrecht des Datenbankherstellers nur 15 Jahre; durch investitionsintensive Änderungen läßt sich der leistungsschutzrechtliche Datenbankschutz aber de facto verlängern.

#### 10) Genießen auch Web-Seiten und Web-Sites urheberrechtlichen Schutz?

Daß einzelne auf **Web-Seiten** enthaltene Inhalte (in Wort, Bild oder Ton) unter den allgemeinen Voraussetzungen ("eigentümliche geistige Schöpfung") urheberrechtlich geschützt sind, überrascht nicht. Von größerem Neuigkeitswert ist da schon die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, nach der auch das **Layout einer Web-Seite insgesamt**, und zwar als Werk der Gebrauchsgraphik und damit als **Werk der bildenden Künste**, urheberrechtlich geschützt sein kann. Auch andere Werkarten kommen in Betracht. Die Frage des Schutzes hängt von der Gestaltung der konkreten Web-Seite ab; Web-Seiten, die sich in einer rein handwerklichen, routinemäßigen Leistung erschöpfen, bleiben mangels Individualität und Originalität ohne Schutz.

Nicht nur Web-Seiten, sondern auch ganze **Web-Sites** können als solche urheberrechtlichen Schutz genießen. Wenn mehrere Web-Seiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Hyperlinks verbunden sind und zusammen einen **systematisch angeordneten Internet-Auftritt** bilden, so liegt – Originalität vorausgesetzt – ein **Datenbankwerk** vor.

#### 11) Wer ist Urheber?

Das im Urheberrechtsgesetz verankerte **Schöpferprinzip** lautet in biblischer Kürze: "Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat." Daraus folgt, daß der erste Inhaber eines Urheberrechts immer eine **natürliche (physische) Person** sein muß; denn juristische Personen können keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten.

Da das Urheberrecht mit einer einzigen kleinen Ausnahme (nämlich: Verzicht eines Miturhebers) **unter Lebenden unübertragbar** ist, bleibt dem Urheber seine Stellung als Urheber lebenslang erhalten. Erst nach dem Tod des Urhebers kann das Urheberrecht auf andere (dann sogar juristische) Personen übergehen. Zeit seines Lebens kann der Urheber nur insoweit über sein Urheberrecht verfügen, als er Dritten Werknutzungsrechte (ausschließlich) einräumen oder Werknutzungsbewilligungen (nicht-ausschließlich) erteilen kann.

#### 12) Kann ein minderjähriger Schüler Urheber sein?

Ja, sogar ein Kind kann Urheber sein. Das Urheberrecht entsteht durch den Realakt der Werkschöpfung, und bei Realakten **kommt** es **auf** die **Geschäftsfähigkeit** des Handelnden **nicht an**. Wenn der Minderjährige oder das Kind allerdings über sein Urheberrecht verfügen will, ist wiederum Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt.

## 13) Wie sieht es urheberrechtlich aus, wenn zwei oder mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes beteiligt sind?

Es kommt auf die Beiträge der einzelnen Personen an. Nur wer selbst zu der dem Werk innewohnenden Eigentümlichkeit (Individualität, Originalität) beiträgt, ist Urheber. Wenn dies auf zwei oder mehrere Personen zutrifft und die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, dann sind diese Personen Miturheber und steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. (Die Miturheber sind zwar einzeln berechtigt, Urheberrechtsverletzungen gerichtlich zu verfolgen, dürfen das Werk aber nur einvernehmlich ändern oder verwerten; verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann jeder andere Miturheber ihn mit Erfolg auf Zustimmung klagen.) Wenn die Beteiligten zwar jeweils kreativ tätig waren, aber die Schaffensergebnisse getrennt werden können (z. B. Text und Musik, Film und Musik), dann liegt nicht Miturheberschaft, sondern bloße Teilurheberschaft vor. Die wichtigste Konsequenz zeigt sich bei der Schutzdauer-Bemessung: Bei Teilurheberschaft laufen die Schutzfristen voneinander unabhängig; bei Miturheberschaft dagegen löst erst der Tod des letztlebenden Miturhebers den Lauf der für alle Miturheber gemeinsamen Schutzfrist aus, was den Erben der vorverstorbenen Miturheber einen längeren Tantiemenfluß sichert.

#### 14) Worin besteht das Urheberrecht?

Das Urheberrecht im subjektiven Sinn ist ein **Bündel** vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse. Die vermögensrechtlichen Befugnisse bestehen im wesentlichen in den fünf **Verwertungsrechten**: Vervielfältigungsrecht; Verbreitungsrecht; Senderecht; Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht; Zurverfügungstellungsrecht (§§ 14 bis 18a UrhG). Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bestehen im wesentlichen in den sogenannten **Urheberpersönlichkeitsrechten** der §§ 19 bis 21 UrhG, nämlich in den Rechten auf Urheberschaft, auf Urheberbezeichnung und auf Werkschutz.

Die Verwertungsrechte des Urhebers sind grundsätzlich ausschließliche Rechte (auch Ausschließungsrechte, Exklusivrechte oder Monopolrechte genannt); die Ausschließlichkeit ist aber nicht Selbstzweck, sondern ein Vehikel zur Erzielung gerechter Vertragsbedingungen.

#### 15) Ist das Kopieren fremder Werke erlaubt?

Im Prinzip ist jedes Kopieren ein **Eingriff** in das dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungsrecht. Auf das Vervielfältigungsverfahren, die Menge der hergestellten Vervielfälti-

gungsstücke oder die Beständigkeit der Kopie (vorübergehend oder dauerhaft) kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Ein solcher Eingriff **kann** aber entweder vom Gesetzgeber oder vom Rechtsinhaber **erlaubt sein**. Je nach dem spricht man von **gesetzlichen Lizenzen** (freien Werknutzungen) oder **vertraglichen Lizenzen** (Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten). Wenn eine gesetzliche Lizenz (z. B. zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) vorhanden ist, bedarf es natürlich nicht mehr der Einholung einer (meist entgeltlichen) vertraglichen Lizenz; wo es aber an einer passenden gesetzlichen Lizenz fehlt, muß der Nutzer – und zwar vor der Nutzung! – vom Rechtsinhaber zumindest eine Nutzungsbewilligung erwerben.

### 16) Ist auch das Ins-Web-Stellen von geschütztem Material ein Eingriff in die Rechte der an diesem Material Berechtigten?

Jedes Ins-Web-Stellen erfordert die **Speicherung** des betreffenden Materials auf einem Computer (Web-Server). Daß es sich bei dieser Speicherung um eine **Vervielfältigung** und damit um einen Eingriff ins Vervielfältigungsrecht handelt, ist klar und auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Diese Vervielfältigung erfolgt auch nicht zum eigenen oder privaten Gebrauch (Ausnahme: Ausschluß der Öffentlichkeit durch eine entsprechende Zugangskontrolle); die einschlägige gesetzliche Lizenz scheidet also aus.

Mit dem bloßen Speichern ist es aber nicht getan. Vielmehr wird das Material anschließend abrufbar gehalten und jeweils auf individuelle Anforderung von Nutzern an deren Rechner übertragen. Darin liegt ein Eingriff in ein weiteres dem Urheber vorbehaltenes Recht, nämlich das mit 1. Juli 2003 eingeführte **Zurverfügungstellungsrecht**. Das Ins-Web-Stellen von geschütztem Material ist also ein doppelter Eingriff und bedarf daher in zweierlei Hinsicht der Einwilligung der Rechtsinhaber.

#### 17) Muß man Urheber auch nennen?

Das Gesetz gewährt dem Urheber nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch spezifische persönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Zu den zweitgenannten Befugnissen, den sogenannten **Urheberpersönlichkeitsrechten**, zählt auch das Recht zu bestimmen, ob und mit welcher **Urheberbezeichnung** das Werk zu versehen ist. Dieses Recht ist wegen seines persönlichkeitsrechtlichen Charakters grundsätzlich nicht übertragbar, aber es ist verzichtbar. Änderungen an der Urheberbezeichnung sind übrigens – außer im privaten Rahmen – nur so weit erlaubt, als der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zuläßt. Dies gilt auch für freie Werknutzungen, also etwa beim Zitieren.

### 18) Muß der Urheber sich Änderungen seines Werkes gefallen lassen?

Gegenüber Änderungen im sprichwörtlichen stillen Kämmerlein ist der Urheber macht- und schutzlos. Wird aber ein Werk auf eine Art benutzt, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, dann kommt das **Recht** des Urhebers auf Werkschutz ins Spiel. Dieses Recht wird auch Änderungsverbot genannt und zählt zu den **Urheberpersönlichkeitsrechten**. Die Strenge des Änderungsverbots richtet sich danach, ob der Nutzer zur Werknutzung an sich berechtigt ist: Der Nichtberechtigte darf überhaupt nichts ändern; der Berechtigte darf das Werk, dessen Titel und die Urheberbezeichnung so weit ändern, wie der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zuläßt. Zulässig sind insbesondere solche Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten "nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen" nicht untersagen kann (z. B. die Transformation dieser Fragen und Antworten von der alten in die neue Rechtschreibung). Wie das Stichwort Einwilligung des Urhebers zeigt, ist das Recht auf Werkschutz grundsätzlich verzichtbar; die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber aber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen seines Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werk schwer beeinträchtigen (unverzichtbarer, bestandsfester Kern des Werkschutzes).

#### 19) Wie lange dauert das Urheberrecht?

Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und **endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod** des (letztlebenden Mit-)Urhebers. Anders bei den **verwandten Schutzrechten**: Dort löst nicht der Tod des Leistungsschutzberechtigten (z. B. Interpreten, Produzenten), sondern grundsätzlich schon die jeweilige Leistung den Fristenlauf aus. Außerdem gibt es bei den verwandten Schutzrechten **keine einheitliche Schutzfrist**; während die Frist für die klassischen verwandten Schutzrechte 50 Jahre beträgt, währt sie für den Erstherausgeber nachgelassener Werke bloß 25 und für den Datenbankhersteller überhaupt nur 15 Jahre.

Anders als die gewerblichen Schutzrechte (insbesondere das Marken-, das Muster- und das Patentrecht) können Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nicht verlängert werden; lediglich beim verwandten Schutzrecht des Datenbankherstellers gibt es eine Art Verlängerungsmöglichkeit. Bei Berechnung der Schutzfristen ist übrigens das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen; Schutzfristen beginnen also immer mit 1. Jänner zu laufen, was die Berechnung erheblich erleichtert.

### 20) In welchen Fällen und unter welchen Umständen ist das Kopieren von geschütztem Material zu schulischen Zwecken zulässig?

Die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch ist grundsätzlich auf die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke beschränkt. Auch wenn weder der unbestimmte Gesetzesbegriffs "einzelne" noch seine Auslegung durch die Rechtsprechung eine klare Grenze zieht, steht doch fest, daß das Kopieren von geschütztem Material für alle Schüler einer Klasse oder alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung in der Regel vom Begriff "einzelne" nicht mehr gedeckt ist. Der Gesetzgeber hat daher eine auf die Bedürfnisse der Schulen und Universitäten abgestimmte Variante eingeführt: "Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern [= auf anderen Trägern als auf Papier oder ähnlichen Trägern] aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind."

#### 21) Was ist beim Zitieren zu beachten?

Vor allem muß ein **Zitat als solches erkennbar** sein. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, handelt es sich überhaupt um ein Zitat; **ansonsten** um ein **Plagiat**. Im zweiten Fall hilft es auch nicht mehr, sich auf die Zitierfreiheit zu berufen.

Die Zitierfreiheit ist je nach Werkgattung unterschiedlich geregelt. Die größte praktische Bedeutung hat wohl das **Literaturzitat**: Nach der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ist erstens das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes (**kleines** Zitat) und zweitens das Aufnehmen bestimmter erschienener Werke der Literatur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk (**großes** Zitat) zulässig.

Zitate bedürfen grundsätzlich einer **Quellenangabe**. Diese hat zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benutzten Werkes, unter Umständen auch aus der genauen Fundstelle zu bestehen.

## 22) Darf man Filme (aus dem Fernsehen aufnehmen und) in der Schule vorführen?

Eine **eigene gesetzliche Lizenz** erlaubt Schulen und Universitäten, für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst **öffentlich aufzuführen**. Für solche öffentlichen Aufführungen steht den Urhebern ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu; dieser Anspruch kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

In zwei **Ausnahmefällen** besteht keine gesetzliche Lizenz zur öffentlichen Wiedergabe im Unterricht und daher auch kein gesetzlicher Vergütungsanspruch: Erstens für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind; und zweitens wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist (z. B. ein Bootleg). Positiv formuliert: Wer ein nicht zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Filmwerk im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch auf Videokassette aufnimmt, darf dieses Filmwerk im Unterricht vorführen.

#### 23) Kann man sein Urheberrecht auf Dritte übertragen?

Unter Lebenden ist das **Urheberrecht grundsätzlich unübertragbar**. Einzige Ausnahme: Wenn ein Miturheber auf sein Urheberrecht verzichtet, dann wächst sein Anteil dem/den anderen Miturheber(n) an.

Auch die **Verwertungsrechte**, der vermögensrechtliche Kern des Urheberrechts, sind – vorbehaltlich der Möglichkeit der Lizenzierung (siehe den nächsten Absatz) – grundsätzlich unübertragbar. Bei gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen die Verwertungsrechte aber ausnahmsweise nicht dem/den Urheber(n), sondern dem Hersteller (Filmproduzenten) zu. Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** sind schon ex definitione nicht übertragbar.

Der Urheber kann allerdings Dritten **Werknutzungsbewilligungen** (= nicht-ausschließliche Lizenzen) erteilen oder **Werknutzungsrechte** (= ausschließliche Lizenzen) einräumen. Die Ausschließlichkeit von Werknutzungsrechten geht übrigens so weit, daß nach Einräumung eines Werknutzungsrechtes auch der Urheber selbst sich der Benutzung des Werkes zu enthalten hat.

#### 24) Was ist beim Abschluß von Urheberrechtsverträgen zu beachten?

Urheberrechtsverträge sind als solche **formfrei**, können daher grundsätzlich auch mündlich geschlossen werden. Zum wesentlichen Inhalt gehört zunächst die möglichst genaue Bezeichnung oder Umschreibung des **Vertragsgegenstandes**. Je nach **Ausschließlichkeit** der Lizenz ist zwischen Werknutzungsrechten (ausschließlich) und Werknutzungsbewilligungen (nicht-ausschließlich) zu unterscheiden. Was die Ausgestaltung der Lizenz betrifft, sind sachliche, örtliche und zeitliche **Beschränkungen** möglich. Außerdem sollte die Frage der **Übertragbarkeit** der Lizenz geregelt werden.

Üblicherweise läßt der Lizenznehmer den Lizenzgeber ausdrücklich erklären, Inhaber aller erforderlicher Rechte zu sein und den Lizenznehmer im Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten **schad- und klaglos** zu halten.

Nicht immer, aber meistens sind Urheberrechtsverträge **entgeltlich**. Unter dem Blickwinkel des Lizenzgebers empfiehlt sich die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung, nach der die Rechtseinräumung erst mit vollständiger Zahlung des Lizenzentgelts rechtswirksam wird (sogenannter **urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt**); ansonsten kann es passieren, daß der Kreative (Lizenzgeber) kein Geld sieht, aber auch keine Rechte mehr hat.

## 25) Gibt es Regeln für die Auslegung (Interpretation) von Urheberrechtsverträgen?

Zunächst sei auf die **allgemeinen Regeln** für die Auslegung von Verträgen hingewiesen. Erstens ist bei der Auslegung von Verträgen "nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die **Absicht der Parteien** zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der **Übung des redlichen Verkehrs** entspricht". Zweitens besteht bei einseitig verbindlichen Verträgen die gesetzliche Vermutung, daß der Verpflichtete sich eher die **geringere** als die schwerere **Last** auferlegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen Verträgen wird eine **undeutliche Äußerung** zum Nachteil desjenigen ausgelegt, der sich ihrer bedient hat.

Neben diesen allgemeinen Regeln gibt es **besondere Auslegungsregeln** für Urheberrechtsverträge. Nach diesen spezifischen Regeln hat das Urheberrecht die **Tendenz, im größtmöglichen Umfang beim Urheber zu bleiben**. So ist zum Beispiel festgeschrieben, daß in der Übertragung des (körperlichen) Eigentums an einem Werkstück im Zweifel weder die Einräumung eines Werknutzungsrechtes noch die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung enthalten ist.

#### 26) Schützt guter Glaube im Urheberrecht?

Nein. Anders als beim körperlichen Eigentum gibt es **beim geistigen Eigentum keinen Gutglaubenserwerb**. Falls ein (vermeintlicher) Lizenzgeber selbst nicht über die erforderlichen Rechte verfügt, kann er auch dem Lizenzgeber nicht die gewünschten Rechte verschaffen. Wenn die Rechte in Wahrheit bei einem Dritten liegen, dann kann dieser Dritte gegen jeden vorgehen, der – und sei es im besten Glauben – diese Rechte verletzt. Das kann für Lizenznehmer sehr teuer werden, zumal weil der **Mindeststreitwert** in Urheberrechtssachen **EUR 36.000** beträgt; danach bemessen sich die Anwalts- und Gerichtskosten. Für Lizenznehmer besteht die beste, aber oft auch einzige Möglichkeit der Absicherung darin, sich vom (vermeintlichen) Lizenzgeber zumindest volle **Schad- und Klagloshaltung** versprechen lassen, falls ein Dritter Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung geltend macht.

Auch ein gutgläubiger Urheberrechtsverletzer ist den zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten (etwa dessen Unterlassungsanspruch) ausgesetzt. Bloß der Anspruch auf **Schadenersatz** und auf Herausgabe des Gewinns setzt ein **Verschulden** des Rechtsverletzers voraus, sodaß der gutgläubige Rechtsverletzer ihn nicht zu fürchten braucht; **alle anderen Ansprüche** sind **verschuldensunabhängig**.

#### 27) Darf man ein fremdes Werk bearbeiten?

Ja. Ein Verbot des Bearbeitens fremder Werke hätte auch wenig Sinn, denn wie wollte man kontrollieren, wer – z. B. in seinen eigenen vier Wänden – was bearbeitet? **Kritisch** wird es **erst, wenn** der **Bearbeiter seine Bearbeitung verwertet** (z. B. in Buchform herausbringt); denn dann und insoweit muß der Bearbeiter vom Urheber des bearbeiteten Werkes (Originalwerkes) das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu **(Bearbeitungsrecht)** einholen.

#### 28) Was ist das Recht am eigenen Bild?

Das Recht am eigenen Bild ist, wie etwa auch das Namensrecht und das Recht auf Ehre, ein **Persönlichkeitsrecht**. Es ist zwar im Urheberrechtsgesetz geregelt, hat aber ansonsten nicht viel mit dem Urheberrecht zu tun.

Das Recht am eigenen Bild besteht darin, daß Personenbildnisse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch **berechtigte Interessen des Abgebildeten** (oder unter Umständen eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zunächst zu fragen, ob Interessen des

Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind. In einem zweiten Schritt ist die Interessenlage auf beiden Seiten zu beurteilen.

Bei Entscheidung der Frage, ob berechtigte Interessen verletzt werden, darf **nicht** das **Bild allein** betrachtet werden; es kommt vielmehr auch auf Bildunterschriften, Begleittexte und überhaupt den ganzen Zusammenhang an. Besonders streng ist die Rechtsprechung bei der Nutzung von Personenbildnissen für **Werbezwecke**: Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kann die Verwendung eines Personenbildnisses zu Werbezwecken schon deshalb berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzen, weil dieser sich dem Verdacht ausgesetzt sieht, sein Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt zu haben.

#### 29) Was ist im Umgang mit fremden E-Mails zu beachten?

Erstens ist zu beachten, daß auch E-Mails unter den allgemeinen Voraussetzungen ("eigentümliche geistige Schöpfung") **urheberrechtlich geschützt** sind und insoweit nur innerhalb der Grenzen des Urheberrechts genutzt werden dürfen. Zum Beispiel: Eine urheberrechtlich geschützte E-Mail an eine Mailing-Liste weiterzuleiten, bedarf in der Regel der Einwilligung aller an dieser E-Mail Berechtigter.

Zweitens gibt es eine (ebenfalls nicht urheberrechtliche, sondern persönlichkeitsrechtliche) Bestimmung betreffend **Briefschutz**: Nach dieser Bestimmung dürfen Briefe, Tagebücher und andere **vertrauliche Aufzeichnungen** weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verfassers oder des Adressaten (oder unter Umständen eines nahen Angehörigen eines der beiden) verletzt würden. Je nach Inhalt fallen E-Mails auch unter diese Bestimmung.

#### 30) Welche Rechtsfolgen drohen dem Urheberrechtsverletzer?

Das Urheberrechtsgesetz enthält sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung.

In **zivilrechtlicher** Hinsicht drohen dem Rechtsverletzer Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung einschließlich Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Gewinnherausgabe, Rechnungslegung und Auskunft. Die meisten dieser Ansprüche drohen **unabhängig von** einem allfälligen **Verschulden** des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können auch mittels einstweiliger Verfügung gesichert werden.

Bestimmte Arten von vorsätzlichen Urheberrechtseingriffen sind sogar **gerichtlich strafbar**; sie werden aber nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten verfolgt (Privatanklagedelikte).

#### Kleine urheberrechtliche Check-Liste

- Soll eigenes oder fremdes Material (Texte, Bilder, ...) verwendet werden?
- Wenn fremdes Material, dann: Ist dieses überhaupt urheberrechtlich geschützt?
- Wenn ja, dann: Ist die geplante Nutzung dieses Materials überhaupt urheberrechtlich relevant? Mit anderen Worten: Greife ich durch die geplante Nutzung überhaupt in (ausschließliche) Verwertungsrechte ein?
- Wenn ja (z. B. Vervielfältigung und Zurverfügungstellung), dann: Ist die geplante Nutzung ausnahmsweise gesetzlich erlaubt (gesetzliche Lizenz oder freie Werknutzung)?
- Wenn nein, dann: Wer kann die geplante Nutzung vertraglich erlauben und wie muß die vertragliche Lizenz ausgestaltet sein?